

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P.H. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die sechsgealtene Pettizette kostet 15 Pfennig, die Restamezelle 30 Pfennig. A. A. A.

Amts-Bezirks-Anzeiger

für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehnik u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amtliches Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine
 Telefon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Alleiniges amtliches Publikations-Organ mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder

No. III. Birkenwerder, Sonnabend, den 14. November 1908 7. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält das illustrierte Familienblatt Nr. 45, 2 Beilagen, 1 Flugblatt, 1 Prospekt.

Unter Hinweis auf die §§ 9 und 35 des Urhebergesetzes ist der Nachdruck unserer Originalartikel verboten.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Architekt Richard Saager in Schöneberg hat den Antrag gestellt, auf seiner Parzelle Birkenwerder Band 21 Blatt 632 (in der Nähe der Untermühle) ein Wohnhaus errichten zu dürfen. Ich bringe dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen bei dem Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim in Berlin, Friedrich Karlufer 5, Einspruch erhoben werden kann. Der Einspruch muß durch Tatsachen begründet werden, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden können.

Birkenwerder, den 12. November 1908.
 Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung

Die gemäß § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 vorzunehmende Pferdevermusterung findet

im Gemeindebezirk **Birkenwerder** am **Montag, den 16. November d. J.** nachmittags 1 1/2 Uhr auf der sogenannten Viehtrieb am nördlichen Ausgange des Dorfes, und im Gemeindebezirk **Hohen-Neuendorf** am gleichen Tage **vormittags 11 Uhr** auf der Dorfaue vor dem Gemeindevorsteheramt statt.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme:

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
 - b) der Ferkel,
 - c) der Stuten, die entweder hochtragend oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefoht haben — als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist —,
 - d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblut-Ferkel laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
 - e) der Pferde welche auf beiden Augen blind sind,
 - f) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
 - g) der Pferde welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
 - h) der Pferde welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd triegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
 - i) der Pferde, unter 1,50 m Bandmaß.
- Bei hochtragenden Stuten (c) ist der Vorführungsliste der Deckschein beizufügen.
- Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:
1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien — diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind,
 2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
 3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich

- der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
4. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie der Aerzte und Tierärzte, hinsichtlich der zur Ausführung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
6. die königlichen Staatsgestüte,
7. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Sämtliche gestellungspflichtigen Pferde sind auf Trense vorzuführen.

Birkenwerder, den 25. Oktober 1908.
 Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Hohen-Neuendorf, den 9. November 1908.
 Der Gemeindevorsteher Wildberg.

Bekanntmachung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeinde-Vertretung zu einer Sitzung auf

Donnerstag, den 19. November d. Js., abends 8 Uhr im Sitzungszimmer bei Brandt („Boddensee“)

hiermit unter der Verwarnung eingeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind.

Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

1. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Ersatzwahl für die Gemeinde-Vertretung (Vorlage).
2. Einführung des neuen Gemeinde-Vertreters.
3. Angelegenheit des Bahnhof (Vorlage).
4. Vergebung der Gemeinde-Zuhren (Vorlage).
5. Pflasterung der Hauptstraße vor dem Raclow'schen Grundstück (Vorlage).
6. Abänderung der Steuerordnung (Vorlage).
7. Entgegennahme von Land in der Havelstraße.
8. Anschließungsgenehmigung Hütter.
9. Anschließungsgenehmigung Saager.
10. Beitritt zum Vorort-Verein.
11. Haltung von Feuerlöschgeräten auf den Gemeinde-Grundstücken (Vorlage).
12. Wahl eines Mitgliedes der Tafelkommission.
13. Wahl eines Mitgliedes der Friedhofskommission.
14. Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule (Vorlage).
15. Besprechung über Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses.
16. Pflasterung der Linden-Allee.

Geheime Sitzung.

17. Niederschlagung von Armenpflegelosten (Vorlage).
18. Befreiung von der Hundsteuer.
19. Entlassungsgeld eines Beamten (Vorlage).
20. Antrag von Grundstücken.
21. Antrag der Vorort-Zeitung wegen Erlaß von Bekanntmachungen.
22. Mitteilungen.

Birkenwerder, den 12. November 1908.
 Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder der Rechnungskommission werden hierdurch zu einer Sitzung auf

Dienstag, den 17. D. Ms. nachmittags 8 1/2 Uhr in meine Wohnung Bergfelderstr. 7 hierdurch ergebenst eingeladen.

Birkenwerder, den 13. November 1908.
 Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Sie erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.

Die Zählung erfolgt durch freiwillige Zähler auf Grund von Zählkarten. Ueber die Ausfüllung dieser Karten verweise ich auf die auf der Rückseite abgedruckten Erläuterungen. In Zweifelsfällen wird durch die Herren Zähler wie auch in meinem Büro jede hierauf bezügliche Auskunft erteilt werden.

Eine genaue Ausfüllung der Karten ist zur Herbeiführung des Zweckes der Zählung unerlässlich.

Schließlich bemerke ich, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben steuerlichen Zwecken nicht dienen.

Birkenwerder, den 12. November 1908.
 Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Die Besoldungsordnung für die Reichsbeamten

Am Reichstage zugegangen. Die dazu gehörige Denkschrift mit der Begründung wird erst in einigen Tagen ausgegeben werden. Der Entwurf ist den dazu gehörigen speziellen Nachweisen und Leberichten umfasst 349 Seiten. Die Besoldungsordnung ist in vier Hauptabschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt mit 69 Klassen und 22 Einzelgehältern bezieht sich auf alle etatsmäßigen Reichsbeamten. Der zweite Abschnitt mit 11 Klassen umfaßt die etatsmäßigen gefandtschaftlichen und konsularbeamten, dient aber nur als Grundlage für die Pensionsberechnung, während die Gehaltsabgrenzung an sich nach wie vor auf Grund des Etats erfolgt. Der dritte Abschnitt mit 47 Besoldungsklassen betrifft die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Armee und der Marine, sowie die Beamten des Reichsmilitär- bzw. Marinegerichtes, die Marineingenieure und die Schutztruppenoffiziere. Der vierte Abschnitt mit 29 Besoldungsklassen kommt für das Unteroffizierkorps in Armee, Marine und bei den Schutztruppen in Betracht.

Aus den Besoldungsklassen des ersten Abschnittes sind folgende hervorzuheben: Klasse Ia 1000—1200 M. Bahnwärter und Nachtwächter der Reichseisenbahnen; b: 1000 bis 1200 M. Landbriefträger; 2a: 1000—1500 M. Schaffner und Bremser der Reichseisenbahnen; 3a: 1100—1600 M. Magazinwächter, Kasernenwärter, Futtermeister, Kanzleidiener, Pfortner; 4a: 1200—1700 M. Botenmeister, Pfortner, Kanzleidiener bei den dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Behörden; 5: 1300—1800 M. Post- und Telegraphengehilfen; 6: 1400—2000 M. Post- und Telegraphenbeamten in gehobenen Dienststellungen; 17: 1800—3200 M. Kanzleisekretäre bei den dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Behörden; 23b: 1800—4000 M. Post- und Telegraphensekretäre; 28: 2700 bis 4100 M. Intendantur-Adjutanten; 30: 2500—4200 M. Marinezahnmeister; 31a: 2800—4200 M. Militärzahnmeister; 33: 1800—4500 M. Militär-Gerichtsschreiber; 34b: 2100—4500 M. Bureaubeamte beim Reichstag, Reichsamt des Innern, Reichsjustizamt, Reichseisenbahnamt, Wissenschaften bei obersten Reichsbehörden; 35: 2500—4500 M. Oberpostpraktikanten; 37: 3000—4500 M. Oberpostassistenten; 40: 2100—5000 M. Bureauvorsteher und Sekreäre bei den dem Reichsamt des Innern nachstehenden Behörden; 41: 2500—5000 M. Post- und Telegrapheninspektoren; 47: 3000 bis 6000 M. Marine- und Militärpararier, Oberinspektoren, Post- und Telegrapheninspektoren bei kleineren Zivilämtern I. Klasse; 50: 3000—6000 M. Registratoren und Kalkulatoren, erprobende Sekreäre usw.; 55: 3000—7200 M. Post- und Telegrapheninspektoren bei größeren Zivilämtern I. Klasse; 57: 4200—7200 M. Intendanturräte, Intendantur- und Bauräte, Militär- und Marineoberpararier, Oberpoststräte, Poststräte, Postbauräte; 62: 5100—7500 M. ständige Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden; 68: 7500—11000 Mark Abteilungschef im Kriegs- und Marineministerium, vortragende Räte, Intendanten, Oberpostdirektoren; 68: 14000—17000 M. Direktoren im Reichsamt des Innern, Reichsmarineamt, Reichsjustiz-, Reichsjustizamt, Reichskolonialamt, Reichspostamt.

In der Besoldungsklasse II sind folgende Gehälter ausgesetzt: Für Leutnants und Oberleutnants vom 1.—4. Jahre auf 1500, bis zum 8. Jahre auf 1800, vom 9. Jahre auf 2100 M., für Assistenten und Oberärzte vom 1.—2. Jahre auf 1500, 3.—4. Jahre auf 1800, vom 5. Jahre auf 2100 M., Zeug- und Feuerwerksleutnants und Oberleutnants erhalten 2000, 4000 und 2800 M. in den gleichen Zeiträumen wie bei den Leutnants. Die Hauptleute, Mittelmeister und Stabsärzte beziehen vom 1.—4. Jahre 3400 M., vom 5.—8. Jahre 4600 M., vom 9. Jahre auf 5100 M., die Bataillonsoffiziere 655 M., die Regimentskommandeure 872